

Information der Öffentlichkeit gemäß Anhang V der 12. BImSchV

Im folgenden Dokument informiert sie der Betreiber eines Betriebsbereiches nach Definition der Störfallverordnung (12. BImSchV) über Risiken und Schutzmaßnahmen, die für die Öffentlichkeit gemäß des Anhang V der Störfallverordnung erforderlich sind.

Wer ist der Betreiber?

Der Betreiber ist die van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co KG. Mit dem Geschäftsführerin Monique van de Wolfshaar - van Asten und Herr Paulo Inacio als Betriebsleiter. Für die Sicherheit im Störfall ist Herr Paulo Inacio verantwortlich.

Was ist ein Störfall?

Ein Störfall ist ein Unfall in der Anlage. Die Störfallverordnung setzt recht klare Kriterien dafür ein, wann ein tatsächlicher Störfall vorliegt, also der normale Betrieb gestört ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn unglücklicherweise mindestens sechs Mitarbeiter so schwer verletzt werden, dass sie alle sechs mindestens einen Tag ins Krankenhaus müssen. In diesem und auch in anderen Fällen (im Anhang VI der StörfallVO zu finden) muss sich der Betreiber ganz automatisch bei den verantwortlichen Behörden melden.

Um welchen Betriebsbereich geht es?

Der Betriebsbereich um den es sich in dieser Information handelt, ist die Biogasanlage im Kommunikationsweg 11 in Nordhausen. Das ECI EnviroConsult Ingenieurbüro Dr. Lux e.K. hat im Jahr 2011 das erste Mal die Sicherheit dieser Anlage bewertet und ein Störfallsicherheitskonzept erstellt, das unsere Anlage der sogenannten unteren Klasse zugeordnet hat. Dies bedeutet, dass die Störfallverordnung (12.BImSchV) bereits seit dieser Zeit für unsere Anlage gilt und wir ein Betriebsbereich nach dieser Verordnung sind. Inklusiv der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Das Konzept wurde u.a. 2024 aktualisiert.

Was passiert im Betriebsbereich?

Der Betriebsbereich der Biogasanlage bestehend aus Vorlagerbehälter, Annahmedosierer/ Annahmehunker, Hydrolysefermenter, Fermenter, Auffangbehälter/ Eindicker, Mischtank, Gärrestlagerbehälter mit und ohne integriertem Gasspeicher, BHKW- Anlagen, Notfackel, Entschwefle.

In der Anlage wird die Gülle aus der benachbarten Schweineanlage zusammen mit weiteren Inputstoffen (sogenannten Kofermenten) vergoren und dabei Biogas produziert, aus welchem anschließend Strom durch Verbrennung erzeugt wird. Die dabei entstehende Abwärme wird zur Beheizung der Fermenter und der benachbarten Stallanlage genutzt.

Sollte einmal mehr Gas vorhanden sein, als das Verbrennungsmotoren abnehmen können, so stehen zwei Notfackeln und ein Heizkessel zur Verfügung, mit denen das überschüssige Gas sicher verbrannt werden kann. Das bei der Vergärung entstehende Schwefelwasserstoffgas wird über zwei hintereinander geschaltete Aktivkohlefilter gleich nach dem ersten Fermenter aus dem Gas herausgefiltert bzw. adsorbiert.

Bei den Kofermenten handelt es sich um:

- Hühnertrockenkot (regionaler Bezug)
- Getreide/ Getreideschrot
- Silagen (Maissilage, Grassilage)
- Zuckerrüben
- Kartoffeln
- Zusatzstoff „Silasil“ (Milchsäurebakterien in Pulverform) zur Erhöhung der Gasausbeute

Nachdem das Gemisch (das sogenannte Substrat) ausgegoren ist, wird es in mehreren Gärrestlagern bis zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert.

Welche Stoffe bzw. Chemikalien werden im Betriebsbereich verwendet?

Neben normalen Gefahrstoffen, wie Desinfektionsmitteln, werden sogenannte störfallrelevante Stoffe verwendet und gelagert. Bei diesen handelt es sich um Gefahrstoffe, die in Mengen vorhanden sind, die im Anhang I der Störfallverordnung beschrieben sind. Dabei handelt es sich um:

- Biogas, welches direkt nach der Vergärung noch Schwefelwasserstoff enthält, und daher giftig ist
- Biogas, welches durch die Entschwefelung direkt im Gärprozess nicht mehr giftig, jedoch immer noch ein entzündliches Gas ist

Alles was hingegen in Mengen vorhanden ist, die kleiner sind als 2% der im Anhang I angegebenen Schwellenwerte, wird nicht als störfallrelevant betrachtet. Diese Stoffe (wie zum Beispiel Desinfektionsmittel) fallen allerdings nicht unter den Tisch, sondern ihre Gefahr wird über eine Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes betrachtet.

Wie werde ich informiert, wenn ein Störfall eintritt?

Sobald ein Störfall eintritt, informiert der Anlagenbetreiber Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Diese entscheiden dann, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Anzeige nach Störfallverordnung und des Genehmigungsverfahrens im Bundesimmissionsschutzgesetz müssen diese nämlich beteiligt werden, und sind daher schon vorbereitet. Sollte es zum Beispiel zu einer Verpuffung in einem Gärrestlager gekommen sein, so rückt die Feuerwehr an, um eventuell entstehende Brände zu löschen und das gegebenenfalls herumgeflogene oder austretende Substrat einzudämmen. In diesem Fall gilt:

Halten Sie bitte Fenster und Türen geschlossen und behindern Sie die Rettungskräfte nicht bei ihrer Arbeit!

Ähnlich wie beim Verbrennen von Plastiktüten oder Planen kann der Rauch aus der brennenden Plane bzw. Membran gefährliche Rauchgase freisetzen.

Halten Sie ihr Radio und das Telefon eingeschaltet, falls die Rettungskräfte eine Evakuierung in Erwägung ziehen!

Während von der Biogasanlage im Brandfall keine konkrete Gefahr ausgeht, so sind Brände grundsätzlich immer potentiell gefährlich, falls sie sich ausbreiten. In diesem Fall wird Sie die Feuerwehr, eventuell auch mit Unterstützung der Angestellten der Anlage oder über das Radio oder Telefon, über entsprechende Evakuierungsmaßnahmen unterrichten.

Betreten Sie nicht das Betriebsgelände!

Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, bitten wir Sie das Betriebsgelände auch dann nicht zu betreten, wenn keine offensichtlichen Gefahren mehr bestehen. Ihre Sicherheit geht vor!

Wann wurde der Betriebsbereich das letzte Mal vom Amt besichtigt?

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Abs. 2 12.BImSchV erfolgte am 15.12.2022.

Die Besichtigung erfolgt bei Betrieben der unteren Klasse in der Regel alle drei Jahre.

Wo kann ich mehr erfahren?

Auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) können Sie sich weitere Informationen über umweltrelevante Themen wie Z.B. Stoffemissionen und Gewässerschutzmaßnahmen bei sogenannten informationspflichtigen Stellen einholen. Diese sind zum Beispiel das Umweltbundesamt, aber auch ihr entsprechendes Landesamt für Umwelt, in diesem Fall das TLUG, sowie die Behörden auf Kreis- und Gemeindeebene. Aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für weitere Informationen recherchieren Sie bitte im UIG und den entsprechenden Landesgesetzen, wie dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), oder treten Sie in Kontakt mit den oben genannten Stellen.

Bedenken Sie allerdings: Für Auskünfte nach dem UIG werden Gebühren erhoben!